

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Berkoth
Flurbereinigungsverfahren Krautscheid

54634 Bitburg, den 11.06.2015

Westpark 11

Telefon; 06561/9480-0

Telefax: 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld und Neuerburg***

Zeitweilige Nutzungseinschränkungen in den Flurbereinigungsverfahren Berkoth und Krautscheid

Aus Anlass der in letzter Zeit vermehrt vor Ort festgestellten, ungenehmigten Flächennutzungen, insbesondere von Kahlschlägen im Wald, wird nochmals auf die bereits seit Verfahrensbeginn geltenden folgenden zeitweiligen Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hingewiesen.

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Zweck dieser Bestimmungen ist zum einen die richtige Bewertung aller Einlageflächen, die Ermöglichung einer bestmöglichen Zusammenlegung sowie die Vermeidung unnötiger Aufwendungen für die Teilnehmergeinschaft. Verstöße gegen obige Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Neben der nachträglichen Anpassung der Bewertung der betr. Flächen muss auch damit gerechnet werden, dass solche Flächen nicht verlegt oder mit anderen Einlageflächen zusammengelegt werden können.

Bitburg den 11.06.2015

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser